

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 16 | Freitag, 26. April 2024

**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am Montag, 29.04.2024,  
16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

## Tagesordnung

1. Sonderabfalldeponie Schwabach; Deponiejahrbuch 2023
2. Bericht zum Vollzug der Baumschutzverordnung 2023
3. Stadtverkehrslinie 661: Vorübergehend neue Linienführung wegen Personalmangel
4. Schaffung von PKW-Parkraum am Rande der Altstadt – Nachtrag

Stadt Schwabach, 23.04.2024

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## Die Stadtwerke Schwabach GmbH informieren

Die Stadtwerke Schwabach GmbH ändern zum 01.05.2024 ihre Preisblätter für den Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebnahme für die Bereiche Strom, Gas und Wasser.

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

Schwabach, den 24.04.2024  
Stadtwerke Schwabach GmbH  
Dr. Thomas Hiller  
Technischer Leiter

Anlagen - - -

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser

**Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH**

Gültig ab 01.05.2024

**1. Baukostenzuschuss Strom**

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333).

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung.

Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)

VORHALTELEISTUNG	BKZ NETTO (EURO)	BKZ BRUTTO (EURO)
<b>22 kW</b> (Sicherungsstufe 3 x 35 A)	kein BKZ	0,00
<b>30 kW</b> (Sicherungsstufe 3 x 50 A)	kein BKZ	0,00
<b>39 kW</b> (Sicherungsstufe 3 x 63 A)	801,45	953,73
<b>50 kW</b> (Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.781,00	2.119,39
<b>62 kW</b> (Sicherungsstufe 3 x 100 A)	2.849,60	3.391,02
<b>78 kW</b> (Sicherungsstufe 3 x 125 A)	4.274,40	5.086,54
<b>100 kW</b> (Sicherungsstufe 3 x 160 A)	6.233,50	7.417,87
<b>125 kW</b> (Sicherungsstufe 3 x 200 A)	8.459,75	10.067,10

**HA-ABSICHERUNGEN GEMÄSS DIN 18015-1:2007-09**

1 - 3	Wohneinheiten	50 A
4 - 5	Wohneinheiten	63 A
6 - 10	Wohneinheiten	80 A
11 - 17	Wohneinheiten	100 A
18 - 34	Wohneinheiten	125 A
35 - 100	Wohneinheiten	160 A

**2. Netzanschlusskosten**

**2.1 Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses**

Die Pauschalpreise gelten für eine Leistung von bis zu 78 kW und einer maximalen Länge von 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
<b>Leitungsverlegung</b>		
2.1.1 Grundpauschale bis 15 m	2.386,46	2.839,89
2.1.2 Pauschale je weiterer Meter	16,50	19,64
2.1.3 Vorverlegung	883,03	1.050,81
<b>Tiefbau</b>		
2.1.4 Grundpauschale bis 15 m	1.936,74	2.304,72
2.1.5 Pauschale je weiterer Meter	150,08	178,59
2.1.6 Vorverlegung	1.229,10	1.462,63
<b>Sonstiges</b>		
2.1.7 Erneute Anfahrt	772,54	919,32

Die Position „**2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.3 Vorverlegung Leitung**“ gilt für die Erschließung von nicht bebauten Grundstücken/Gebieten. Es beinhaltet die Leitungsverlegung vom Netzverknüpfungspunkt bis ca. 2 Meter auf das zu erschließende Grundstück. Bei Fertigstellung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Schwabach GmbH wird diese Position automatisch von der Grundpauschale 2.1.1 in Abzug gebracht.

Die Position „**2.1.4 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.6 Vorverlegung Tiefbau**“ gilt für die Erschließung von nicht bebauten Grundstücken/Gebieten. Es beinhaltet die Tiefbauleistungen vom Netzverknüpfungspunkt bis ca. 2 Meter auf das zu erschließende Grundstück. Bei Fertigstellung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Schwabach GmbH wird diese Position automatisch von der Grundpauschale 2.1.4 in Abzug gebracht.

Die Position „**2.1.2/2.1.5 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.1.7 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

**2.2 Preise für andere Netzanschlüsse**

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.1.7 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

**2.3 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.199,20	1.427,05

Die aufgeführte Position „**2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“ beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

**2.4 Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens**

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb- Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel GW 381	Technische Regel E VDE-AR-N 4220	Technische Regel AFGW-FW 600	Technische Regel RAL-GZ-961
Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
<b>Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle</b>			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

**3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses**

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss	757,60	901,54
Tiefbau		
3.1.2 Montagegrube	612,67	729,08

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung/Kleinverteilerschrank und das Verschließen der Anschlussleitung und Hauptleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung/ Kleinverteilerschrank abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert

**4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten**

**4.1 Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV Inbetriebsetzung Strom-Netzanschluss und/oder einer elektrischen Anlage**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
4.1.1 Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16	72,60	86,39
4.1.2 Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	440,96	524,74
4.1.3 Sekundärverdrahtung inkl. Material einer Wandlermessung	885,00	1.053,15

*4.1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: **Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.***

Die Position „4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

**5. Sonstige Kosten**

**5.1 Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unterbrechung der Versorgung	72,60 <sup>1</sup>	
Wiederaufnahme der Versorgung	36,30	43,20

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

**5.2 Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unberechtigte Plombenentfernung	72,60	86,39

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

**5.3 Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Je Mahnschreiben	2,00 <sup>1</sup>	
Je Inkassogang	36,30 <sup>1</sup>	
Ersatz von Hausanschluss-Sicherungen	72,60	86,39

**5.4 Befundprüfung eines Drehstrom-Zählers**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Befundprüfung eines DS-Zählers	375,00	446,25

<sup>1</sup>nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 UStG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

**6. Baustromanschlusssäule erstellen**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
6.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen	994,97	1.184,01

Die Position „6.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen“ beinhaltet das Setzen einer provisorischen Anschlusssäule auf dem Privatgrundstück. Zusätzlich muss die Position unter 7. Standard-Bau-Provisorium bezogen werden.

**7. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
35 A	269,00	320,11
50 A	306,00	364,14
63 A	342,00	406,98
80 A	378,00	449,82
100 A	415,00	493,85

Die Position „7. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium“ beinhaltet den Auf- und Abbau (An- und Abklemmen der Zuleitung, Ein- und Ausbau des Stromzählers, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) mit einer Absicherung lt. Anfrage (siehe Tabelle).

**Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH**

Gültig ab 01.05.2024

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % für die Lieferung und Versorgung mit Erdgas. Alle hiervon ausgenommenen Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

**1. Baukostenzuschuss Gas**

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2018.

Nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

ZÄHLER	DURCHFLUSS	BKZ NETTO (EURO)	BKZ BRUTTO (EURO)
G 4	6 m³/h	551,12	655,83
G 6	10 m³/h	918,53	1.093,05
G 10	18 m³/h	1.469,65	1.748,88
G 16	25 m³/h	2.296,34	2.732,64
G 25	40 m³/h	3.674,14	4.372,23
G 40	65 m³/h	5.970,47	7.104,86
G 65	100 m³/h	9.185,35	10.930,57
G 100	160 m³/h	14.696,55	17.488,90
G 160	250 m³/h	22.963,36	27.326,40
G 250	400 m³/h	36.741,37	43.722,23
G 400	650 m³/h	59.704,73	71.048,63
G 650	1.000 m³/h	91.853,43	109.305,58

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Gas genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Gasverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.

Stadtwerke Schwabach GmbH  
 Ansbacher Straße 14 • 91126 Schwabach  
 www.stadtwerke-schwabach.de

- 1 -



**2. Netzanschlusskosten**

**2.1 Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses**

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
<b>Leitungsverlegung</b>		
2.1.1 Grundpauschale bis 15 m	3.301,58	3.928,88
2.1.2 Pauschale je weiterer Meter	55,59	66,15
<b>Tiefbau</b>		
2.1.3 Grundpauschale bis 15 m	3.090,26	3.677,41
2.1.4 Pauschale je weiterer Meter	251,27	299,01
<b>Sonstiges</b>		
2.1.5 Erneute Anfahrt	772,54	919,32

Die Position „2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.3 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

**2.2 Preise für andere Netzanschlüsse**

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

**2.3 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.199,20	1.427,05

Die aufgeführte Position „2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

**2.4 Bauseitige Errichtung des Leitunggrabens**

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist hierbei notwendig:

<b>DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.</b>	<b>FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb- Verband deutscher Elektrotechnik</b>	<b>AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme</b>	<b>Gütezeichen RAL Kanalbau</b>
Technische Regel GW 381	Technische Regel E VDE-AR-N 4220	Technische Regel AFGW-FW 600	Technische Regel RAL-GZ-961
Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
<b>Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle</b>			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

**3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses**

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss	1.055,51	1.256,06
Tiefbau		
3.1.2 Montagegrube	1.058,82	1.260,00

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, Entfernen der Anbohrarmatur/Absperrung und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung, Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

**4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten**

**4.1 Montage der Messeinrichtungen:**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
4.1.1 Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16	90,75	107,99
4.1.2 Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung	228,58	272,01

**4.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage** erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „**4.1.2 Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung**“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählerersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

**5. Sonstige Kosten**

**5.1 Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unterbrechung der Versorgung	108,90 <sup>1</sup>	
Wiederaufnahme der Versorgung	90,75	107,99

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

**5.2 Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unberechtigte Plombenentfernung	72,60	86,39

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

**5.3 Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Je Mahnschreiben	2,00 <sup>1</sup>	
Je Inkassogang	36,30 <sup>1</sup>	

**5.4 Befundprüfung eines Gas-Zählers**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Befundprüfung eines Gas-Zählers	357,63	425,58

<sup>1</sup> nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 UStG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

## Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

Gültig ab 01.05.2024

### 1. Baukostenzuschuss Wasser

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7%. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Ausgenommen ist hierbei Pkt. 2.4. „Erstellen einer Mehrspartenhaufeinführung“ mit der Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

ZÄHLER	WOHNEINHEITEN *	GEWERBLICHE NUTZUNG **	BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
Q 3 = 4 m³/h	≤ 30 WE	1,11 l/s	1.874,00	2.005,18
Q 3 = 10 m³/h	≤ 200WE	2,78 l/s	4.686,00	5.014,02
Q 3 = 16 m³/h	≤ 600 WE	4,44 l/s	7.497,00	8.021,79
Q 3 = 26 m³/h		6,94 l/s	11.714,00	12.533,98
Q 3 = 63 m³/h		17,50 l/s	29.520,00	31.586,40
Q 3 = 100 m³/h		27,78 l/s	46.857,00	50.136,99
Q 3 = 250 m³/h		69,44 l/s	117.142,00	125.341,94

\* Zählerauswahl gemäß W 406: 4.2 Bemessung der Wasserzähler als Hauptmessstelle für Wohngebäude - Tabelle 1. Bei der Bemessung wird vorausgesetzt, dass es sich um Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 handelt.

\*\*Bei Objekten, die keine Wohngebäude sind, darf die Berechnung des Spitzendurchflusses nach DIN 1988-300 zur Bemessung der Wasserzähler herangezogen werden. Hierzu zählen Wasserzähler für Gewerbeeinheiten mit großen Wasserentnahmen und Einrichtungen, die durch die Ausstattungs- und Nutzungsmerkmale der Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 nicht erfasst werden.

### 2. Netzanschlusskosten

#### 2.1 Anbindung des Netzanschlusses an die bestehende Versorgungsleitung

Montieren des Absperrorgans (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckanbohrventil) und des Hinweisschildes. Dies wird vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
2.1.1 Absperrorgan erstellen	1.412,38	1.511,25

Hinweis: Die Anschlussleitung jeden Querschnittes beginnend an dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung bis einschließlich des Wassermesserbügels sind Eigentum des Anschlussnehmers.

Stadtwerke Schwabach GmbH  
Ansbacher Straße 14 • 91126 Schwabach  
www.stadtwerke-schwabach.de

- 1 -



Die Position „2.1.1 Absperrorgan erstellen“ beinhaltet, das Setzen einer Absperrarmatur bis zu einer Größe von 2" auf der Hauptleitung/Straßenlängsleitung und die Inbetriebnahme des Absperrorgans.

**2.2 Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegarbeiten eines Standard-Netzanschlusses**

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
2.2.1 Grundpauschale bis 15 m	2.540,14	2.717,95
2.2.2 Pauschale je weiterer Meter	56,70	60,67
2.2.3 Vorverlegung	306,94	424,72
Tiefbau		
2.2.4 Grundpauschale bis 15 m	5.283,06	5.652,88
2.2.5 Pauschale je weiterer Meter	426,86	456,74
2.2.6 Vorverlegung	1.600,11	1.712,12
Sonstiges		
2.2.7 erneute Anfahrt	821,06	878,53

Die Position „2.2.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von bis zu 15 Metern, ab dem Absperrorgan auf der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.3 Vorverlegung Leitung“ gilt für die Erschließung von nicht bebauten Grundstücken/Gebieten. Es beinhaltet die Leitungsverlegung vom Netzverknüpfungspunkt bis ca. 2 Meter auf das zu erschließende Grundstück. Bei Fertigstellung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Schwabach GmbH wird diese Position automatisch von der Grundpauschale 2.2.1 in Abzug gebracht.

Die Position „2.2.4 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von bis zu 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.6 Vorverlegung Tiefbau“ gilt für die Erschließung von nicht bebauten Grundstücken/Gebieten. Es beinhaltet die Tiefbauleistungen vom Netzverknüpfungspunkt bis ca. 2 Meter auf das zu erschließende Grundstück. Bei Fertigstellung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Schwabach GmbH wird diese Position automatisch von der Grundpauschale 2.2.4 in Abzug gebracht.

Die Position „2.2.2/2.2.5 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 m überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge.

Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „2.2.7 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlussschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

**2.3 Preise für andere Netzanschlüsse**

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.2.7 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

Stadtwerke Schwabach GmbH  
 Ansbacher Straße 14 · 91126 Schwabach  
 www.stadtwerke-schwabach.de



**2.4 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.199,20	1.427,05

Die aufgeführte Position „2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“ beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Ausführung kommt.

Diese Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

**2.5 Bauseitige Errichtung des Leitunggrabens**

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb- Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel GW 381	Technische Regel E VDE-AR-N 4220	Technische Regel AFGW-FW 600	Technische Regel RAL-GZ-961
Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
<b>Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle</b>			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

**3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses**

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreise verrechnet.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss	1.066,30	1.140,94
Tiefbau		
3.1.2 Montagegrube	1.567,84	1.677,59

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, das Entfernen des Absperrorgans und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Pos. 2.1 und 2.2) berechnet. Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

**4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten**

**4.1 Montage der Messeinrichtungen**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
4.1.1 Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße Q3 = 16m³/h	72,60	77,68
4.1.2 Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	228,58	272,01

4.1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „4.1.2 Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

**5. Sonstige Kosten**

**5.1 Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unterbrechung der Versorgung	108,90 <sup>1</sup>	
Wiederaufnahme der Versorgung	90,75	97,10

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

**5.2 Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unberechtigte Plombenentfernung	72,60	77,68

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

**5.3 Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Je Mahnschreiben	2,00 <sup>1</sup>	
Je Inkassogang	36,30 <sup>1</sup>	

**5.4 Hydrant**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Auf- und Abbau eines Hydrantenanschlusses	145,20	155,36

**5.5 Befundprüfung eines Wasserzählers**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Befundprüfung eines Wasser-Zählers	312,82	334,72

<sup>1</sup> nicht steuerbar gemäß § 1 Abs. 1 UStG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

**6. Bauwasseranschluss**

**6.1 Bauwasserentnahme erstellen**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
6.1.1 Bauwasserentnahme erstellen	815,56	872,65

Die Position „6.1.1 Bauwasserentnahme erstellen“ beinhaltet die Erstellung einer Bauwasserentnahmestelle auf dem Privatgrund. Zusätzlich muss die Position 6.2 Standard- Bauwasserprovisorium bezogen werden.

**6.2 Standard-Bauwasserprovisorium**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Standard Bauwasseranschluss „Bauwasserkasten“	303,90	325,17

Auf- und Abbau eines Standard Bauwasseranschluss „Bauwasserkasten“ (An- und Abschließen der Verbindung zwischen der Bauwasserentnahmestelle und dem Bauwasserverteiler, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) bis zu einer Leistung von Max Q3=16 m³/h.

Die Bauwasserentnahme aus Hydrantenstandrohren ist im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach nicht gestattet!

**6.3 Standard Bauwasserzähler mit Systemtrenner**

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Montage Standard Bauwasserzähler	72,60	77,68

Die Montage der Bauwassereinrichtung erfolgt in einen vorhandenen Zählerplatz um Bauwasser zu beziehen.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.